

# Haushaltssatzung

## der Stiftung des Hospitals zum Heiligen Geist Schwäbisch Hall für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 745), hat der Gemeinderat am 17. Dezember 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen.

### § 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- |    |  |              |
|----|--|--------------|
| 1. | den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je  | 12.994.000 € |
|    | davon  |              |
|    | im Verwaltungshaushalt   | 7.100.000 €  |
|    | im Vermögenshaushalt   | 5.894.000 €  |
| 2. | dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) von | - €          |
| 3. | dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von  | - €          |

### § 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 1.420.000 €  
festgesetzt.

Schwäbisch Hall, 17. Dezember 2008

gez.

Hermann-Josef Pelgrim  
Oberbürgermeister